



KULTUSMINISTER KONFERENZ

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 323

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 i. d. F. vom 21.03.2024)

1. Aufgaben der Berufsschule

- 1.1 Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.
- 1.2 Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.
- 1.3 Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert, eine reflektierte Berufswahlentscheidung treffen zu können.
- 1.4 Sie kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

2. Ziele der Berufsschule

- 2.1 Die Berufsschule
 - ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die fachliche- und personale Kompetenz umfasst. Diese zeigt sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten,
 - fördert den verantwortungsbewussten und eigenverantwortlichen Umgang mit zukunftsorientierten Technologien, digital vernetzten Medien sowie Daten- und Informationssystemen,
 - legt die Grundlagen in berufs- und fachsprachlichen Situationen adäquat zu handeln,

- unterstützt lebensbegleitenden Lernen sowie berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft,
- weckt die Bereitschaft zur beruflichen Mobilität in Europa und einer globalisierten Welt.

2.2 Zur Erreichung dieser Ziele

- bietet die Berufsschule ein differenziertes und flexibles sowie an den Anforderungen der Berufspraxis und Lebenswelt ausgerichtetes Bildungsangebot,
- richtet die Berufsschule ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik aus, die curricular durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird,
- sind ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge der Berufsschule grundsätzlich dual ausgerichtet und orientieren sich an den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe, um erworbene Kompetenzen anrechnungsfähig zu machen,
- nutzt die Berufsschule die Chancen der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler und richtet ihren Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen aus,
- fördert die Berufsschule ein individuelles und selbstorganisiertes Lernen in der digitalen Welt,
- ermöglicht die Berufsschule durchgängige Sprachbildung,
- unterstützt die Berufsschule eine nachhaltige Entwicklung der Arbeits- und Lebenswelt und eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft,
- vermittelt die Berufsschule einen Überblick über die Bildungs- und beruflichen Entwicklungsperspektiven einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit und unterstützt eine selbstverantwortete Berufs- und Lebensplanung der Schülerinnen und Schüler,
- sichern Berufsschulen systematisch ihre Qualität durch Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung.

3. Organisation und Dauer der Berufsschule

- 3.1 Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt. In anerkannten Ausbildungsberufen mit einer geringen Zahl Auszubildender können länderübergreifende Fachklassen gebildet werden.
- 3.2 Der Unterricht in der Berufsschule erfolgt als Teilzeitunterricht, der auch als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt nach landesrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Erfordernisse.
- 3.3 Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs.¹ Für das Erreichen des Ausbildungsziels ist ein vollständiger und regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich. Nach den Regelungen der Länder können vorher erworbene Kompetenzen auf Dauer und Umfang des Berufsschulunterrichts angerechnet werden.
- 3.4 Dauer und Umfang der Berufsschulpflicht sowie von ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen werden durch die Länder geregelt.

4. Unterrichtsumfang und Lehrpläne der Berufsschule

- 4.1 Der Unterrichtsumfang der Berufsschule beträgt mindestens 12 Wochenstunden. Er besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht und umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik oder Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport. Das Nähere regeln die Länder.
- 4.2 Der berufsbezogene Unterricht der Berufsschule umfasst in der Regel 8 Wochenstunden. Er richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen, die nach dem zwischen Bund und Ländern

¹ Bezüglich der Organisation des Berufsschulunterrichts für Auszubildende in Teilzeitberufsausbildung wird ergänzend auf die „Empfehlung zur Beschulung von Auszubildenden in dualer Teilzeitberufsausbildung nach § 7a Berufsbildungsgesetz und § 27a Handwerksordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.03.2024) verwiesen.

vereinbarten Verfahren „Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt sind.

- 4.3 Der Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft die Fremdsprachenkompetenz entsprechend ihrer Bedeutung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Zusätzlich steht mit dem KMK-Fremdsprachenzertifikat ein Angebot zur Verfügung, um den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen auf der Grundlage des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Euro-
parates nachzuweisen.
- 4.4 Der Erwerb von erweiterten und vertieften beruflichen Kompetenzen kann durch das Angebot von Zusatzqualifikationen ermöglicht werden.

5. Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule

- 5.1 Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Die Berufsschule kann mit einer Abschlussprüfung abschließen.
- 5.2 Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des jeweiligen Bildungsganges durch den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen erreicht hat. Der Ausgleich nicht ausreichender Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.
- 5.3 Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat.
- 5.4 Auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule wird die Zuordnung des Abschlusses bzw. des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen und Europäischen Qualifikationsrahmen ausgewiesen.
- 5.5 Das gleichberechtigte Zusammenwirken der beiden Lernorte erfordert auch eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder Seearbeitsgesetz (SeeArbG).

Als Beitrag der Berufsschule wird eine Gesamtnote für den durch die Lernfelder der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz definierten Berufsschulunterricht erteilt, die nach folgenden Kriterien ermittelt wird:

1. als Zeitbezug für die Bestimmung der Gesamtnote wird die gesamte Ausbildungsdauer zugrunde gelegt,
2. in die Bildung der Gesamtnote werden die jeweils für die Lernfelder des Rahmenlehrplans oder daraus gebündelter Fächer/Bereiche gebildeten Endnoten einbezogen. In die Endnoten können Berufsschul-Abschlussprüfungsleistungen eingerechnet werden,
3. die Festlegung der Gesamtnote erfolgt durch Berechnung des auf eine Dezimale ermittelten arithmetischen Mittels.

6. Bildung einer Abschlussnote

Die Abschlussnote der Berufsschule wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Es werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden Unterricht herangezogen.
2. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.
3. Die Ermittlung der Note erfolgt im Wege des arithmetischen Mittels der Fächer und Lernfelder; eine besondere Gewichtung ist nach den Bestimmungen der Länder möglich.

Auf die Bildung einer Abschlussnote kann bei ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen verzichtet werden.

7. Weitere schulische Berechtigungen

7.1 Erster Schulabschluss

Im Abschlusszeugnis der Berufsschule kann nach den Bestimmungen der Länder entsprechend der unter Ziffer 5.2 genannten Kriterien der Erste Schulabschluss oder ein nach Landesrecht entsprechender Abschluss bestätigt werden.

7.2 Mittlerer Schulabschluss

Das Abschlusszeugnis der Berufsschule schließt die Berechtigungen des Mittleren Schulabschlusses gemäß den Bestimmungen der Länder ein, wenn

- die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend Ziffer 4 dieser Rahmenvereinbarung erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein

Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde,

- der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder Seearbeitsgesetz (SeeArbG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
- ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.

8. Hochschulzugang

8.1 Erwerb der Fachhochschulreife

Unter den Voraussetzungen der Vereinbarung über den "Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001) kann durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden.

8.2 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Der Abschluss einer dualen Berufsausbildung ermöglicht den fachgebundenen Zugang zur Hochschule unter den Voraussetzungen der Vereinbarung „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009). Das Nähere regeln die Länder.

9. Auslandsaufenthalte von Berufsschülern und Berufsschülerinnen

9.1 Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen oder als Bestandteil der Ausbildung, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher sowie beruflicher und interkultureller Kompetenzen dar.

9.2 Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der dualen Berufsausbildung wird zur Durchführung von Auslandsaufenthalten von Berufsschülern und Berufsschülerinnen Folgendes vereinbart:

Berufsschüler und Berufsschülerinnen können zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Teilzeitunterricht oder einem entsprechenden Zeitraum vom Blockunterricht beurlaubt oder freigestellt werden.

Eine darüber hinausgehende Beurlaubung oder Freistellung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer kann dann erfolgen, wenn

- Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
- sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

10. Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse und Berechtigungen der Berufsschule werden, sofern die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen erfüllt sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt.

11. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Rahmenvereinbarung ersetzt die „Rahmenvereinbarung über die Berufsschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 i. d. F. vom 09.09.2021).